



Europäischer Rat

Brüssel, den 25. März 2022
(OR. en)

EUCO 19/22

INST 50
CO EUR 17

RECHTSAKTE

Betr.: BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN RATES zur Wahl des Präsidenten
des Europäischen Rates

BESCHLUSS (EU) 2022/... DES EUROPÄISCHEN RATES

vom ...

zur Wahl des Präsidenten des Europäischen Rates

DER EUROPÄISCHE RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 2. Juli 2019 wurde Herr Charles MICHEL mit dem Beschluss (EU) 2019/1135 des Europäischen Rates¹ für die Zeit vom 1. Dezember 2019 bis zum 31. Mai 2022 zum Präsidenten des Europäischen Rates gewählt.
- (2) Gemäß dem Vertrag über die Europäische Union kann der Inhaber des Amtes des Präsidenten des Europäischen Rates einmal wiedergewählt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss (EU) 2019/1135 des Europäischen Rates vom 2. Juli 2019 zur Wahl des Präsidenten des Europäischen Rates (ABl. L 179 I vom 3.7.2019, S. 1).

Artikel 1

Herr Charles MICHEL wird für den Zeitraum vom 1. Juni 2022 bis zum 30. November 2024 zum Präsidenten des Europäischen Rates wiedergewählt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird Herrn Charles MICHEL vom Generalsekretär des Rates mitgeteilt.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Europäischen Rates
Der Präsident*